



Zertifizierungsrelevante Begründungen

- für die XÖV-Zertifizierung -

Projektbezeichnung	XPersonenstandsregister XPSR
Verantwortlicher Autor	Hannes Weber, Oliver Vahjen
Erstellt am	10.03.2017



Dokumentkennung: urn:xoev-de:xoev:zertifizierung:begrueundung

Fassung des Dokuments: 2017-03-10

Status des Dokuments: ~~draft~~ | proposal | ~~final~~

Bezugsort des Dokuments: TBD

Gültigkeit: Für die Prüfung der Konformität nach XÖV 1.1.n

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Einhaltung der XÖV-Konformitätskriterien.....	5
	K-8 (SOLL): Modellierung der Prozesse in UML	5
	K-11 (SOLL): Nutzung der XÖV-Kernkomponenten	5
	K-12 (SOLL): Nutzung der XÖV-Basisdatentypen	5
	K-13 (SOLL): Nutzung von Codelisten	5
	K-15 (SOLL): Nutzung einer sicheren Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch	5
3	Einhaltung der XÖV-Namens- und Entwurfsregeln	7
	NDR-4 (SOLL): Erlaubte Einbindungsarten für Codelisten.....	7
	NDR-11 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Namen	7
	NDR-12 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Klassifikationen in Namen.....	7
	NDR-13 (SOLL): Versionsübergreifend eindeutige Nachrichtennamen.....	7
	NDR-19 (SOLL): Dokumentation in deutscher Sprache	8
	NDR-24 (SOLL): Wiederverwendung generischer Nachrichteneigenschaften	8
	NDR-31 (SOLL): Namensräume mit Versionen	8
4	Weitere Informationen für die zertifizierende Stelle	8

1 Einleitung

Im Rahmen einer XÖV-Zertifizierung wird die im XÖV-Handbuch beschriebene XÖV-Konformität des eingereichten Standards geprüft. Für eine erfolgreiche XÖV-Zertifizierung müssen die XÖV-Konformitätskriterien sowie die XÖV-Namens- und Entwurfsregeln der Verbindlichkeitsstufe MUSS ausnahmslos eingehalten werden.

Abweichungen von XÖV-Konformitätskriterien und -Regeln der Verbindlichkeitsstufe SOLL sind hingegen gestattet, müssen jedoch begründet werden. Ist die Begründung der Abweichung nachvollziehbar und konsistent, so wird das jeweilige Kriterium bzw. die Regel als erfüllt angesehen.

Das vorliegende Dokument dient dem XÖV-Vorhaben dazu, die Einhaltung der Kriterien und Regeln der Verbindlichkeitsstufe SOLL zu bestätigen, bzw. eine Abweichung von diesen zu begründen. Die Erfüllung eines Konformitätskriteriums bzw. einer Regel hängt von der Erfüllung der zugehörigen Prüfkriterien ab. Die Einhaltung eines Prüfkriteriums kann durch Markieren des entsprechenden Feldes bestätigt werden. Abweichungen von den Prüfkriterien sind *im Einzelnen* zu begründen.

Für die Einreichung eines Standards zur XÖV-Zertifizierung muss dieses Dokument vollständig ausgefüllt und im XRrepository bereitgestellt werden.

2 Einhaltung der XÖV-Konformitätskriterien

K-8 (SOLL): Modellierung der Prozesse in UML

Die verteilten Datenverarbeitungsprozesse, in denen die durch den XÖV-Standard spezifizierten Nachrichten ausgetauscht werden, sollen unter Verwendung von UML 2.x als Aktivitätsdiagramme beschrieben werden.

- Prüfkriterium:** Alle Datenübermittlungsprozesse wurden beschrieben, in deren Kontext die durch den Standard spezifizierten Nachrichten übermittelt werden.
- Prüfkriterium:** Die Datenübermittlungsprozesse wurden mittels UML-Aktivitätsdiagrammen modelliert.

Begründung der Abweichung(en):

Die wesentlichen Datenübermittlungsprozesse sind mittels UML Aktivitätsdiagrammen beschrieben. Die fehlenden Prozesse wurden im Rahmen des Änderungsantrags 31/2013 in Version 1.9 des Standards XPSR nachgetragen.

K-11 (SOLL): Nutzung der XÖV-Kernkomponenten

Das XÖV-Handbuch enthält erst ab Version 2.0 Vorgaben zur Nutzung der XÖV-Kernkomponenten. Daher wird das XÖV-Konformitätskriterium K-11 für das Handbuch in der Version 1.1 nicht geprüft.

K-12 (SOLL): Nutzung der XÖV-Basisdatentypen

Die von der XÖV-Koordination herausgegebenen XÖV-Basisdatentypen sollen im XÖV-UML-Modell verwendet werden.

- Prüfkriterium:** Im XÖV-Fachmodell wurden bestehende XÖV-Datentypen verwendet.

Begründung der Abweichung(en):

Die Vorgängerversionen von XPSR wurden bereits vor der Veröffentlichung des XÖV-Handbuchs eingesetzt. Dabei wurden nur W3C-Datentypen verwendet. Infolgedessen gibt es bereits elektronisch signierte Dokumente, die auch mit der XPSR-Spezifikation valide bleiben müssen.

K-13 (SOLL): Nutzung von Codelisten

Die XÖV-Koordination stellt derzeit keine Empfehlungen zu Codelisten bereit. Daher wird das XÖV-Konformitätskriterium K-13 bis auf weiteres nicht geprüft.

K-15 (SOLL): Nutzung einer sicheren Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch

Die öffentliche Verwaltung entwickelt und betreibt Infrastrukturkomponenten, die sich an sicheren elektronischen Diensten (Secure Web Services) orientieren. Neben der dafür erforderlichen Standardisierung elektronischer Dienste auf fachlicher Ebene ist vor allem auch die Sicherheit bei der Inanspruchnahme und Erbringung der Services zu gewährleisten. Methodische und technische Grundlagen der fachlichen Standardisierung und der Infrastrukturkomponenten sind aufeinander abgestimmt.

Die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturkomponenten ist umso höher, je größer die Zahl der Nutzer ist. Aus diesem Grunde, und wegen der abgestimmten Weiterentwicklung fachlicher und sicherheitstechnischer Standards im Sinne sicherer elektronischer Dienste, empfehlen die OSCI-Leitstelle Bremen und das Bundesministerium des

Innern (BMI) die angemessene Nutzung der von der öffentlichen Verwaltung entwickelten Infrastrukturkomponenten. Ein XÖV-Standard soll daher, zur Erfüllung der in dem jeweiligen fachlichen Kontext notwendigen Sicherheitsanforderungen, die von der öffentlichen Verwaltung entwickelten Lösungen in angemessenem Umfang berücksichtigen. Hierzu zählen:

- Public-Key Infrastruktur PKI-1 Verwaltung,
- Übertragungsstandard OSCI-Transport und
- Service-Registry DVDV.

Prüfkriterium: Bei der Entwicklung des Standards wurden die durch die öffentliche Verwaltung bereitgestellten Infrastrukturkomponenten für eine sichere elektronische Datenübermittlung berücksichtigt.

Begründung der Abweichung(en):

Die Infrastruktur, in der die in XPSR definierte Webservice-Schnittstelle eingesetzt wird, ist nicht Gegenstand der Spezifikation. Da die Datenübermittlung zwischen Fach- und Registerverfahren im Regelfall innerhalb eines Rechenzentrums erfolgen wird und die einschlägigen Rechtsgrundlagen hier keine weiteren Details hinsichtlich der zu verwendenden Infrastrukturkomponenten vorschreiben, macht XPSR keine Vorgaben zur zu verwendenden Infrastruktur. Für die Garantie eines sicheren elektronischen Datenaustausches, die dem hohen Schutzbedarf der elektronischen Personenstandsregister gerecht wird, sind die Betreiber der Registerverfahren verantwortlich.

3 Einhaltung der XÖV-Namens- und Entwurfsregeln

NDR-4 (SOLL): Erlaubte Einbindungsarten für Codelisten

Eine Codeliste soll ausschließlich als Standard, benannter, versionsfreier oder generischer Code-Typ in einen XÖV-Standard integriert werden.

- Prüfkriterium:** Die Integration von Codelisten erfolgt ausschließlich unter Verwendung der im XÖV-Handbuch beschriebenen Code-Typen 1 bis 4.

Begründung der Abweichung(en):

Dieser Punkt ist im Grunde gegenstandslos, da in XPSR keine Codelisten genutzt werden. Ausnahme: Geschlecht. Da Vorgängerversionen bereits die eigene Codeliste verwenden, sollte im Interesse der Erhaltung der Validität bereits existierender Dokumente mit elektronischer Signatur dieses Vorgehen beibehalten werden.

NDR-11 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Namen

Namen von XML-Attributen, XML-Elementen und XML-Typen eines XÖV-Standards sollen nur Buchstaben, Ziffern, Punkte, Unterstriche und Bindestriche enthalten.

- Prüfkriterium:** Die für XML-Attribute, XML-Elemente und XML-Typen vergebenen Namen beinhalten ausschließlich die im XÖV-Handbuch beschriebenen Zeichen.

Begründung der Abweichung(en):

<Hier Begründungstext eingeben>

NDR-12 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Klassifikationen in Namen

Zur Abbildung von Klassifikationen in Namen sollen Punkte verwendet werden.

- Prüfkriterium:** In den für XML-Attribute, XML-Elemente und XML-Typen vergebenen Namen wurde das Zeichen Punkt „.“ ausschließlich zur Abbildung einer Klassifikation verwendet.

Begründung der Abweichung(en):

<Hier Begründungstext eingeben>

NDR-13 (SOLL): Versionsübergreifend eindeutige Nachrichtennamen

Nachrichten sollen einen eindeutigen versionsübergreifenden Namen innerhalb eines Standards aufweisen.

Ungültige Nachrichtennamen sollen nicht für neue Nachrichten wiederverwendet werden.

- Prüfkriterium:** Die Nachrichten des Standards besitzen versionsübergreifend eindeutige Namen und die Namen nicht mehr genutzter Nachrichten wurden nicht wiederverwendet.

Begründung der Abweichung(en):

<Hier Begründungstext eingeben>

NDR-19 (SOLL): Dokumentation in deutscher Sprache

Es wird empfohlen, alle Bestandteile eines XÖV-Standards in deutscher Sprache zu benennen.

- Prüfkriterium:** Die Bestandteile des Standards wurden in deutscher Sprache dokumentiert.

Begründung der Abweichung(en):

Die Bestandteile des Standards sind durchgängig in deutscher Sprache dokumentiert. Allerdings werden für die Webservices und die entsprechenden Nachrichten gemischt-sprachliche Bezeichnungen wie bspw. "insertEintrag" verwendet. Für die Bezeichnung der Aktion ("insert", "get", "update", etc) werden die der IT gebräuchlichen englischen Begriffe verwendet, die die technische Bedeutung der Aktion exakt beschreiben. Die Objekte, um die es im Personenstandswesen geht, werden in deutscher Sprache bezeichnet.

NDR-24 (SOLL): Wiederverwendung generischer Nachrichteneigenschaften

Nachrichten eines XÖV-Standards bzw. deren Nachrichtenköpfe sollen von einem gemeinsamen Typen abgeleitet sein.

- Prüfkriterium:** Die Nachrichten bzw. deren Nachrichtenköpfe wurden von einem gemeinsamen Typen, der generische Nachrichten-Eigenschaften umfasst, abgeleitet.

Begründung der Abweichung(en):

Die Nachrichten in XPSR sind so spezifiziert, dass sich daraus mit standardisierten Mitteln Adapter für synchrone Webservices generieren lassen. Infolgedessen treten die Nachrichten immer als Paar auf: eine Nachricht für den Request und eine Nachricht für den Response. Jede der jeweiligen Nachrichtentypen ist gleichartig aufgebaut.

NDR-31 (SOLL): Namensräume mit Versionen

Die in einem XÖV-Standard definierten Namensräume sollen die Version des Standards enthalten.

- Prüfkriterium:** Die XML-Namensräume der XML Schema-Definitionen enthalten die Version des Standards.

Begründung der Abweichung(en):

Dies gilt nicht für die Module Basistypen und Baukasten. Diese leeren Module, sind in Version 1.9 des Standards entfernt worden.

4 Weitere Informationen für die zertifizierende Stelle

Sofern eine frühere Version des zur XÖV-Zertifizierung eingereichten Standards bereits zertifiziert wurde, kann es vorkommen, dass die Zertifizierende Stelle im Zertifizierungsprotokoll konkrete Anforderungen an die Entwicklung zukünftiger Versionen des Standards formuliert hat. Da die Umsetzung dieser Anforderungen in der Regel einen direkten Einfluss auf die Bewertung der XÖV-Konformität des Standards hat, wird dem XÖV-Vorhaben in diesem Abschnitt die Möglichkeit gegeben, auf die Anforderungen Bezug zu nehmen und die daraus resultierenden Anpassungen des Standards zu dokumentieren.

< Zum Prüfprotokoll der Version 1.7:

- Zu Prüfkriterium Nr. 26: Es treten weiterhin XML Schema-Definitionen auf, in denen keine Versionsangabe existiert. In den zertifizierungsrelevanten Begründungen wird darauf hingewiesen, dass dieses Problem

voraussichtlich zur Version 1.9 korrigiert wird. Somit ist absehbar, dass das Prüfkriterium eingehalten werden wird. Neben den Schema-Definitionen, die entfernt werden sollen (xpersonenstandsregister-baukasten.xsd und xpersonenstandsregister-basisdatentypen.xsd) ist zur Version 1.9 sicherzustellen, dass ausschließlich explizit begründete Abweichungen von Prüfkriterium Nr. 26 auftreten.

Antwort:

Die Schema-Definitionen xpersonenstandsregister-baukasten.xsd und xpersonenstandsregister-basisdatentypen.xsd wurden zu Version 1.9 entfernt.

XPersonenstandsregister 1.8 verwendet folgende Konfiguration:

Version des Produktionszubehörs: <1.1.1>

UML-Werkzeug: <MagicDraw>

Version des UML-Werkzeugs: <16.8>

Version des XGenerators: <ab 2.3.0>